

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 26

Freitag, 17. Juli

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden, Satzungsbeschluss, Bebauungsplan C1 / C2 A 1. Änderung, Innenstadt, Blumenbrückstraße.....	424
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine temporäre Gewässerverrohrung / Stadt Emden.....	426

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm-Ost“, 2. Änderung.....	426
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0126 der Gemeinde Dornum.....	427
1. Änderung der Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist	428
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.36 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	429
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland.....	430

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Satzungsbeschluss Bebauungsplan C1 / C2 A 1. Änderung, Innenstadt, Blumenbrückstraße

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Anpassung berichtigt.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan C1/C2A 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Innenstadt nördlich der Stellplatzanlage des VHS Grundstücks, östlich des Gewässers „Hinter Tief“, westlich der Straße „An der Berufsschule“ und südlich der

Blumenbrückstraße. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan C1/C2 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1- 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 14.07.2015

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine temporäre Gewässerverrohrung / Stadt Emden**

Die Bohlen & Doyen GmbH, Hauptstr. 248, Wiesmoor, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine temporäre Gewässerverrohrung in der Gemarkung Petkum, Flur 7, Flurstück 85/9, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 15.07.2015

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm-Ost“, 2. Änderung**

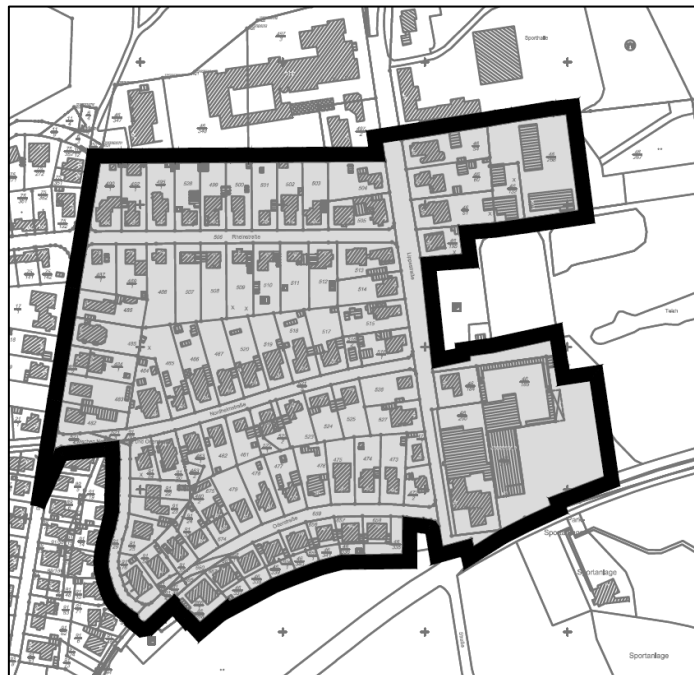
Der Rat der Stadt Norderney hat am 22.04.2015 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm-Ost“

Norderney, den 09.07.2015

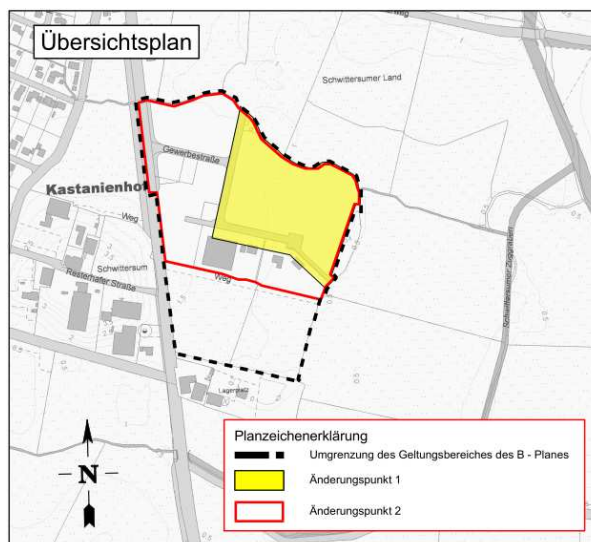
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0126
der Gemeinde Dornum**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 19.03.2015 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0126 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 13.07.2015

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

1. Änderung der Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist

Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. Vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung vom 09.07.2015 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 9 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter www.gemeinde-juist.de und durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist am Rathaus für die Dauer von 14 Tagen - soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Ausstellung im Internet unter www.gemeinde-juist.de und durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist zu veröffentlichen; in Eilfällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Juist, den 15.07.2015

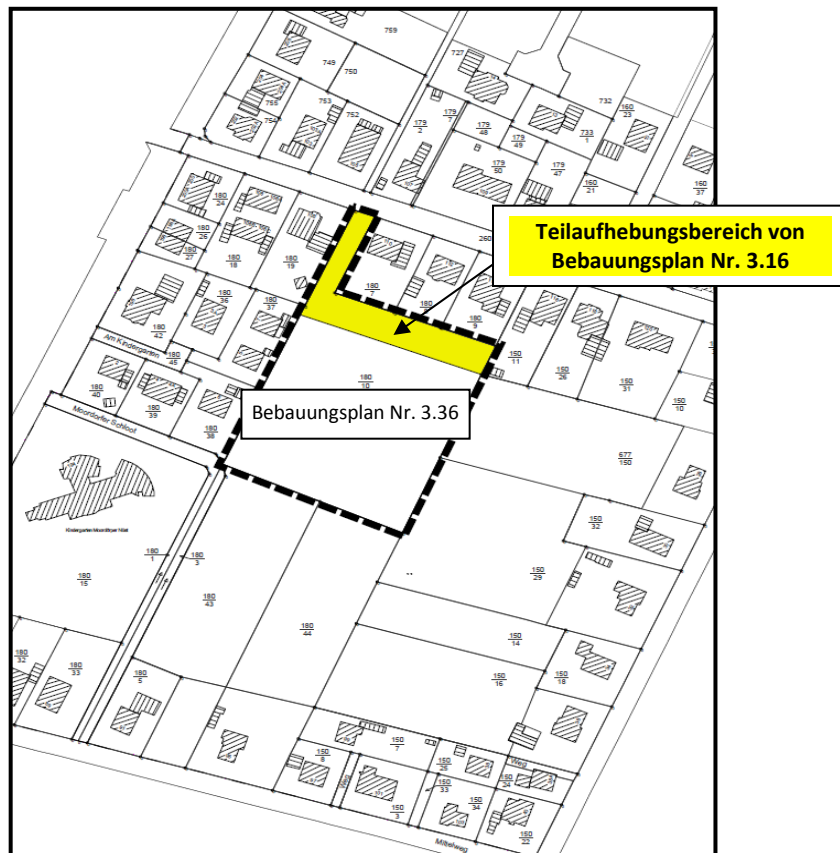
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.36 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2015 den Bebauungsplan Nr. 3.36 im Ortsteil Moordorf mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.16 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.36 sowie des Teilaufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.16 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.36 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 3.36 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während

der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 3.36 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 15. Juli 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes –NSchG– in seiner am 3. März 1998 bekannt gemachten Neufassung (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. Seite 206) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 09. Juli 2015 die folgende Fassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen:

§1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Südbrookmerland ist Schulträger der Grundschulen an den Standorten Uthwerdum, Oldeborg, Moordorf, Moorhusen, Victorbur und Wiegboldsbur sowie der Haupt- und Realschule Südbrookmerland am Standort Moordorf.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Absatz 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in § 5 Absatz 2 NSchG genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

- (3) Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Absatz 3 NSchG eine Schülerin oder Schüler nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Grundschule tom-Brook

Der Schulbezirk der Grundschule tom-Brook umfasst den Gemeindeteil Uthwerdum in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Uthwerdum sowie das Wohngebiet Bedekaspelermarsch in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher östlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen sowie den Gemeindeteil Oldeborg in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Oldeborg.

§ 3

Grundschule Moordorf

Der Schulbezirk der Grundschule Moordorf umfasst den Gemeindeteil Moordorf in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früheren selbstständigen Gemeinde Moordorf.

§ 4

Grundschule Moorhusen

Der Schulbezirk der Grundschule Moorhusen umfasst die Gemeindeteile Moorhusen und Münkeboe in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinden Moorhusen und Münkeboe.

§ 5

Grundschule Victorbur

Der Schulbezirk der Grundschule Victorbur umfasst den Gemeindeteil Victorbur in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Victorbur mit Ausnahme der südlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/ 210 liegenden Wasser- und Landflächen.

§ 6

Grundschule Wiegboldsbur

Der Schulbezirk der Grundschule Wiegboldsbur umfasst die Gemeindeteile Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher westlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen, Forlitz-Blaukirchen, Theene und Wiegboldsbur sowie Victorbur unter Ausschluss aller nördlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/210 liegenden Wasser- und Landflächen, jeweils in ihren als selbstständigen Gemeinden am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen.

§ 7

Hauptschule Südbrookmerland

Der Schulbezirk der Hauptschule Südbrookmerland im Ortsteil Moordorf umfasst alle Gemeindeteile der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 8
Realschule Südbrookmerland

Der Schulbezirk der Realschule Südbrookmerland im Ortsteil Moordorf umfasst alle Gemeindeteile der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland vom 21. März 2012 außer Kraft gesetzt.

Südbrookmerland, den 09. Juli 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.